

## Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Kreisstadt Merzig

Vom: 05. Dezember 1979

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – Teil A Gemeindeordnung – in der Fassung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) und der §§ 1, 2, 4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 26. März 1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Plätze aus Anlass der Wochen-, Vieh-, Kram- und Kirmesmärkte, für Schaustellungen und Volksfeste werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Für Vereinsfeste und das Viezfest werden keine Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

### § 3 Benutzungsgebühren an Wochenmärkten

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden Markttag pro angefangenen lfdm Standplatz

- a) ohne Stromabnahme 1,50 Euro
- b) mit Stromabnahme 2,00 Euro

### § 4 Benutzungsgebühren an Viehmärkten

Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz zum Verkauf von Schweinen und Ferkeln betragen für jeden Markttag 2,50 Euro.

### § 5 Benutzungsgebühren an Kirmes-, Krammärkten und Volksfesten

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden freihändig vergeben. Die Gebühren für die Standplätze betragen bei:

- (1)
  - a) Fahrgeschäften (Autoskootern, Schlittenbahnen, Twistern, Schau- und Attraktionsgeschäften sowie Sporthallen) pro lfdm 15,00 Euro
  - b) Kinderfahrgeschäfte, Ponyreitbahnen pro lfdm 10,00 Euro
  - c) Eisgeschäfte pro lfdm 10,00 Euro
  - d) Verlosungshallen, Automatenwagen, Auspielapparate pro lfdm 10,00 Euro
  - e) Imbissstände pro lfdm 15,00 Euro
  - f) Schießhallen, Pfeilwurfhallen, Fadenziehen, Ballwerfen, Verkaufsständen für Zucker-, Spiel- und Galanteriewaren pro lfdm 7,50 Euro
  - g) Verkaufsständen auf dem Krammarkt pro lfdm 5,00 Euro

Bei rechteckigen Standplätzen ist für die Berechnung der Meterzahl die größte Länge einmal, bei quadratischen Standplätzen eine Länge einmal und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren werden im Stadtteil Merzig in voller Höhe erhoben. Für die übrigen Stadtteile werden die Gebühren wie folgt berechnet:

- a) für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf, Hilbringen und Schwemlingen 50%
- b) für die übrigen Stadtteile werden keine Gebühren erhoben,

c) von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 KAG abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.

Die angeführten Beträge gelten für eine Zeitdauer bis zu 3 Tagen. Für das Oktoberfest im Stadtteil Merzig wird ein Zuschlag von 30% der Benutzungsgebühren erhoben. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt.

### **§ 6 Erhebung der Benutzungsgebühren**

Sämtliche Benutzungsgebühren sind unmittelbar nach Zuweisung an die Stadtkasse Merzig zu zahlen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen Stadtverwaltung und Platzbenutzern getroffen sind.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Benutzungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Beitreibung**

Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften.

### **§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Saarl. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung von 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346); für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Saarl. Verwaltungs-

vollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Merzig vom 16. Dezember 1970 außer Kraft.

Merzig, den 20. Mai 1992  
Der Bürgermeister  
Anton